

derselben Inhalt gar nicht hinein zu geben.

§. 274.

Der Ausschuss muß die Original-Vertheilung nebst dem Vermögensverwalter eigenhändig unterschreiben, und fertigen.

Achtes Kapitel.

Von Auszahlung der Gläubiger, und Erklärung der Beendigung des Konkurses.

§. 275.

Allgemeine
Gerichts-
ordn. §. 98.

Wenn die Repartition verfaßt, und wider selbe von Seite der Gläubiger bey genommener Einsicht kein Anstand erhoben, oder dieser abgethan, somit in seiner Richtigkeit ist, und das Original sammt den Beylagen zu richterlichen Händen überreicht, dem Masseverwalter aber hievon eine Abschrift zugestellet worden ist, so lieget dem Vermögensverwalter ob, zu der wirklichen Auszahlung zu schreiten.

§. 276.

deto. deto.

Dieses Geschäft verbindet aber den Masseverwalter nicht, jedem Gläubiger nach